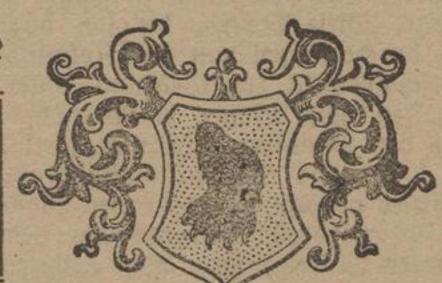
Femipr. Nr. 18. Tel.-Adr. Wochenblatt Pulsnig Bezirksanzeiger

Ericheint: Dieustag, Donnerstag und Sonnabend. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Beitung oder ber Beforderungseilrichtungen nat der Bezieher feinen Unfpruch auf Liefe einig ober Nachlieferung ber Zeitum, ober auf Ruckzahlung bes Bezugspreises. - Berteljährlich Dt 7.50 bei freier Buftellung; bei Abholung vierteljährlich De 7 .- , monatlich M 2,35, durch die Post abgeholt De 7.50



und Zeitung Boftscheck-Ronto Leipzig 241 27. Gem.-Giro-R. 146

Injerate find bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fechsmal gespaltene Betitzeile (Moffe's Zeilenmeffer 14) 100 Pfg., im Bezirke ber Amtshaupt= mannschaft 85 Pf. im Amtsgerichtsbezirk 70 Pf. Amtliche Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Retlame M 2.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitraubender und tabellartscher Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigegebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Begfall von Breisnachlaß in Unrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnik. des Kommunalverbandes und Finanzamts Ramenz, der Ministerien und der Gemeindeämter des Bezirks.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Orischaften des Pulsniger Amtsgerichtsbezirks: Pulsnig, Brokröhrsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weifibach, Dber- und Riederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Rlein = Dittmanusborf.

Geschäftsftelle: Bulsnit, Bismardplat Nr 265.

Drud und Berlag von E. L. Förfters Erben (Inh. J. 28. Mohr).

Schriftleiter: 3. 23. Mohr in Bulenis.

Rummer 137.

Donnerstag, den 30. September 1920.

Amtlicher Teil.

72. Jahrgang

## Zuckerbestandsaufnahme beim Handel.

Auf Grund von § 28 der Berordnung über den Berkehr mit Bucker vom 17. Oktober 1917 (AGBl. S. 914) wird folgendes bestimmt:

Um 25. Oktober 1920 findet im Freistaate Sachsen zum Zwecke der Kontoglattstellung und Rachberechnung eine Buckerbestandsaufnahme bei den Buckerhandlern ftatt. Bur Unzeige der porhandenen Vorrate mird eine Buckerbeftanbskarte verwendet, die jeder Rleinhandler von feinem Lieferanten erhält.

In die Zuckerbestandskarte find die am Abend bes 25. Oktober 1920 vorhandenen Buckervorräte gewissenhaft einzutragen. Die Menge darf nicht geschät, sondern muß genau gewogen werden, wobei alle Vorrate zu berücksichtigen find, gleichgültig, ob fie fich in Originalpackungen, abgefaßt in verkaufsfertigen Paketen, ober in Riften und fonstigen Behältniffen befinden. Die ausgefüllte Beftandskarte ift vom Sandler oder einer gu feiner Bertretung berechtigten Berfon zu unterfchreiben.

Jeder Sändler (Großhändler, Zwischengroßhändler, Rleinhänder), auch wenn er Aber keinen Bestand verfügt, hat eine Bucherbestandskarte auszufüllen, ba auf der Rückseite dieser Rarte sämtliche Lieferanten, von denen er vom 1. November 1919 bis 25. Oktoker 1920 Bucker bezogen hat, anzugeben find.

Die Rleinhändler haben die ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte spätestens am 26. Oktober 1920 an ihren Lieferanten (Zwischengroßhändler, Großhändler) einzusenden.

Bon den Zwischengroßhandlern und Großhandlern find die von ihnen ausgefullten und unterschriebenen Beftandskarten zusammen mit den bei ihnen eingegangenen Beftandskarten ihrer Kunden nach näherer Unweisung der Zuckerverteilungsstelle an folgende Stellen einaufenden:

die Zwischengroßhändler bis zum 31. Oktober 1920 an ihren Großhändler, die Großhändler bis zum 5. November 1920 an die Zuckerverteilungsstelle.

Bezieht ein Kleinhändler oder Bwischengroßhändler seinen Bucker von mehreren Lieferanten, fo ift die Rarte nur an einen derfelben einzusenden.

Die Zuckerverteilungsstelle behält sich die Nachprüfung der gemeldeten Bestände vor. Zuckerhändler, die der Unzeigepflicht nicht nachkommen, oder wissentlich falsche Angaben machen, werden gemäß § 32 Mr. 6 der Berordnung über den Berkehr mit Bucker vom 17. Dk-

tober 1917 (RGBI. S. 914) bestraft. Dresben, ben 29. September 1920.

Ministerium des Innern.

Landeslebensmittelamt.

### Krankenmehl — Krankenbrot.

Die Bekanntmachung über Krankenbrot vom 17. Mai 1920 — Kamenzer Tage-blatt Nr. 114 — wird hiermit mit Wirkung vom 3. Okt. d. J. an wie folgt abgeändert: 1. Punkt 7 Abs. 2 der Bekanntmachung wird aufgehoben und durch folgende Beftimmung erfett:

Die Abgabe von Krankenmehl und brot erfolgt nur gegen Abgabe von mit ber Bezeichnung "Rrankenbrot" und dem Stempel der Amtshauptmannschaft versehenen Kommunalverbandsbrotmarken. Die Aushändigung der letteren erfolgt durch die Gemeinbebehörde des Wohnorts an den Bezugsberechtigten und zwar, soweit der Bezug von Krankenbrot in Frage kommt, nur gegen Rückgabe der entsprechenden Menge Kommunalverbandsbrotmarken. Bei dem Bezuge von Krankenmehl ist also nicht die Rückgabe von Kommunalverbandsbrotmarken erforderlich. Die zurlickgegebenen Brotmarken sind alsdann unter Angabe des Namens des Kranken an die Amtsbauptmannschaft zur Kontrolle einzusenden. Die Einsendung kann mit der aller 4 Wochen zu erstattenden Brotmarkenabrechnung erfolgen.

2. Der Berkauf des Krankenmehles und brotes ist für die Zeit vom 3. Oktober 1920 bis 31. Dezember 1920 übertragen worden :

in Ramenz Berrn Backermeifter Rosenkranz, " Pulsnis Bäckerobermeifter Roack, Großröhrsdorf Elitra Dommer, Bäckermeifter Wustlich, Rönigsbrück Lösche.

" Schwepnig Die bisher mit dem Berkauf von Krankenbrot beauftragt gewesenen Bäcker haben am 2. Oktober die Bestände an Krankenmehl mit Abrechnung und unter Beifügung der

vereinnahmten Rrankenbroimarken an den Nachfolger abzuliefern. 3. Punkt 9 der Bekanntmachung wird aufgehoben und wie folgt abgeandert: Die vereinnahmten Rrankenbrotmarken find forgfältig aufzubewahren und bei Revisionen

bem Beamten porzulegen. 4. Der Verkaufspreis für 1 Pfund Rrankenmehl wird auf 1,60 M., für 1 Pfund Rrankenbrot auf 1,20 M. festgesett.

5. Im Ubrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung über Krankenbrot vom 17. Mai 1920 in Rraft.

Ramens, am 28. September 1920.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

# Fleisch=, Butter= und Schmalzverteilung.

Auf Abschnitt I der Reichsfleischkarte gelangen für Personen, die über 6 Jahre alt sind, 200 Gramm, sür Personen unter 6 Jahren 100 Gramm Rindergefriersteisch gur Berteilung

1 Pfund Rindergefrierfleisch koftet 9.50 M., 200 Gramm koften 860 M.,

, 1,90 21. Die Fleischbezugskarten der Rrankenanstalten und Gastwirtschaften werden voll

beliefert. Auf Abschnitt H der Landessettkarte dürfen einsechzehntel Pfund Butter zum Preise von 80 Pfennigen und 60 Gramm Schmalz jum Preise von 2.10 Mark verteilt merden.

Rameng, am 28. September 1920.

Die Umtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

### Die Ausgabe der neuen Brotmarken und Fleisch=Anmelde=Ausweise

findet Freitag, den 1. Oktober 1920, im Ratskeller 1 Treppe, in nachstehender Reihenfolge ftatt:

Brotkartennummer 1— 150 8— 9 Uhr vorm. 151— 300 9-10 " 301— 450 10—11 " 451— 600 11—12 " mititags 751-920 3-4 , nachm. 921—1090 4— 5 1091—1265 5— 6

Die Abholungszeiten find pünktlich einzuhalten. Die erhaltenen Marken find fofort nach Empfang auf ibre Richtigkeit bin ju prufen, ba fpatere Ginwendungen nicht berückfichtigt werden können.

Die Fleisch Anmelde-Ausweise find spätestens bis Connabend, den 2. Oktos ber 1920 bei ben Bletschern anzumelben.

Bulsnin, am 30. September 1920.

Der Rat ber Stadt.

Deffentliche Bekanntmachung.

Am 1. Oktober 1920 werden im Bezirke des Landessinanzamtes Dresden die Fi-nanzämter im Sinne von §§ 21 gs. der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 errichtet. Im Bezirke des untetzeichneten Hauptzollamtes gelangen zur Errichtung: 1. Das Finanzamt Bausen, umsassend den Amtsgerichtsbezirk Bausen,

umfassend die Amtsgerichtsbezirke Ramenz u. Pulsnig, Ramenz, Bischofswerda, umfaffend die Amtsgerichtsbezirke Bischofswerda und Schirgismalde, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Löbau, den Ort Ober-eunnersdorf bei Löbau sowie aus dem Bezirke des Haupt-Löbau,

zollamtes Zittau den übrigen Teil des Amtsgerichtsbegirkes Herrnhut und den Umtsperichtsbezirk Bernftadt,

5. der Amtsgerichtsbezirk Reufalza. Spremberg wird dem Finanzamt Ebersbach (im Sauptzollamisbezirk Zittau) zugeteilt. Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

Von den disher vom unterzeichneten Hauptzollamte verwalteten Verkehrssteuern gehen am 1. Oktober 1920 in die Verwaltung sämtlicher obiger Finanzämter über: die Reichserdichaftssteuec,

Die fachfiche Stempelfteuer, die Umfatsteuer, die Grundermerbsfteuer, der Wechselstempel sowie

die Reichsstempelabgabe der Tarisnummer 8 des Reichsstempelgesetes (Rrafifahrzeugsteuer) - jedoch die Reichserbschaftssteuer mit der unter II ermähnten Beschränkung, die Umsatzfteuer und Grunderwerbssteuer, soweit fie nicht zur Zeit von den Gemeindebehörden verwaltet werden, die Grunderwerbssteuer außerdem nur insoweit, als nicht die Beschränkung unter II Plat greift.

Dagegen wird bis auf Weiteres die Berwaltung der Reichsstempelabgabe mit Ausnahme der Tarifnummer 8 des Reichsstempel-

der Personen- und Gliterverkehrssteuer sowie der Reichszuwachssteuer, soweit noch unerledigte Steuerfalle vorhanden find,

für den ganzen bisherigen Bezirk des unterzeichneten Hauptzollamtes dem Finanzamt Baugen zugewiesen.

Beim Finanzamt Baugen wird für den gesamten bisherigen Bezirk des unterzeichneten Hauptzollamtes

1. zur Bearbeitung aller dem Erbschaftssteuergesetze vom 3. Juli 1906 unterfallenden Steuerfalle, jur Bearbeitung der nach dem Erbichaftssteuergeset vom 10. Geptember 1919 zu beurteilenden Sterbefalle, soweit fie vor dem 1. Juli 1920 eingetreten find, sowie zur endgiltigen Etledigung aller ber Steuerfalle, in denen por dem 1. Oktober 1920 Steuerbescheide erlassen worden find,

2. zur Bearbeitung der vor dem 1. Juli 1920 eingetretenen unerledigten Grunderwerbsfteuerfälle eine Abwicklungssielle errichtet, die die Bezeichnung

"Finanzamt Baugen als Abwicklungsstelle"

führt.

Demgemäß sind vom 1. Oktober 1920 an alle Eingaben, soweit sie die vorgenannten Steuerzweige betreffen, und soweit nicht die Gemeindebehörden weiter gustandig bleiben, an die im Eingang dieser Bekanntmachung bezeichneten 5 Finanzämter, bez. (f. Ziff. I Schlußsatz und Ziff. II) ausschließlich an das Finanzamt Bausen zu richten und alle Steuern der vorgenannten Art, soweit sie nicht von den Gemeindebehörden erhoben werden, an die in Betracht kommenden Finanzämter abzuführen. Die Gemeindebehörden haben die von ihnen vom 1. Oktober 1920 an eingehobenen Steuern an das nunmehr zuständige Finanzamt (Finanzkoffe) abzuführen.

Es führen: das Finanzamt Baugen: Postscheckkonto Leipzig Nr. 22395, Gemeindegirokonto Baugen Rr. 14, fowte Reichsbankgirokonto; Postscheckkonto Leipzig Nr. 5978, Ramenz: Gemeindegirokonto Ramens Rr. 10; Bischofswerda: Postscheckkonto Leipzig Nr. 90555, Gemeindegirokonto Bischofswerda Nr. 536; Poficheckkonto Leipzig Nr. 5798, Löbau: Gemeindegirokonio Löbau Nr. 6; Postscheckkonto Leipzig Nr. 30008, Ebersback: Gemeindegirokonto Ebersbach Itr. 3.

Bausen, den 29. September 1920.

Das Hauptzollamt.